



Einforderung von Betreibungsregistrauszügen und weiteren Registrauszügen

Grundlagen

RRB 2022/578

PHB SG: 20.5
vom: 01.09.2022
Ersetzt: -
vom: -

1 Einforderung von Betreibungsregistrauszügen

Ob von einer Person ein Betreibungsregistrauszug verlangt werden soll, lässt sich in Anlehnung an die vorstehenden rechtlichen Ausführungen insbesondere nach den Kriterien Zugang zu Vermögenswerten, Bestechungsgefahr und Repräsentationsfunktion beurteilen.

Im Nachfolgenden werden einzelne Funktionen im Bereich der Staatskanzlei und der Departemente aufgeführt, bei deren Besetzung aufgrund der genannten Kriterien ein Betreibungsregistrauszug verlangt werden sollte. Allfällig bestehende spezialgesetzliche Bestimmungen zur Einforderung von Betreibungsregistrauszügen gehen den nachfolgenden Regelungen vor.

a) Von der Regierung gewählte Personen (gemäss Art. 10 PersG und Art. 132 der Personalverordnung [sGS 143.11]):

- Generalsekretärin oder Generalsekretär
- Leiterin oder Leiter eines Amtes oder einer Anstalt
- Leiterin oder Leiter des Dienstes für politische Planung und Controlling
- in der Staatskanzlei:
 - Vizestaatssekretärin oder Vizestaatssekretär
 - Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten
 - Leiterin oder Leiter Recht und Legistik
 - Leiterin oder Leiter Kommunikation
 - Leiterin oder Leiter Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen
- im Finanzdepartement:
 - Leiterin oder Leiter Personal- und Organisationsentwicklung
- im Gesundheitsdepartement:
 - Kantonsärztin oder Kantonsarzt
 - Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt
 - Kantonschemikerin oder Kantonschemiker
 - Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker
- Mitglieder von Organen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die durch die Regierung gewählt werden bzw. deren Wahl durch die Regierung genehmigt wird
- allfällige weitere Mitarbeitende, die nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen durch die Regierung gewählt werden.



b) Weitere *generelle Funktionen in sämtlichen Departementen*, bei deren Besetzung aufgrund der genannten Kriterien oder der aktuellen Praxis ein Betriebsregisterauszug verlangt werden sollte:

- Stellvertretung Generalsekretärin oder Generalsekretär
- Personen, die auf finanzielle Mittel Zugriff haben (wie Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer)

c) Weiter erscheint es sinnvoll, bei der Besetzung von *weiteren spezifischen Funktionen* einen Betriebsregisterauszug zu verlangen:

- Staatskanzlei
 - Leiterin oder Leiter Informatik und Infrastruktur
 - Leiterin oder Leiter Fachstelle für Datenschutz
 - Leiterin oder Leiter Finanzen
 - Leiterin oder Leiter Administration
- Volkswirtschaftsdepartement
 - Leiterin oder Leiter Direktzahlungen
 - Hauptabteilungsleiterin oder -leiter Arbeitslosenversicherung
 - Hauptabteilungsleiterin oder -leiter Standortförderung
 - Leiterin oder Leiter Arbeitslosenkasse
 - Rechnungsführer der Arbeitslosenkasse
- Departement des Innern
 - Mitarbeitende des Stiftsarchivs (mit Zugangsschlüssel zum Schutzraum)
 - Konkursbeamtinnen oder Konkursbeamte
 - Amtsnotarinnen und Amtsnotare
- Bildungsdepartement
 - Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II
 - Verwalterinnen und Verwalter der kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II
 - Mitarbeitende der Stipendienabteilung
- Finanzdepartement
 - Mitarbeitende der Finanzkontrolle
 - Hauptabteilungsleitende Steueramt
 - Leiterin oder Leiter Informationssicherheit
- Baudepartement
 - keine zusätzlichen Funktionen
- Sicherheits- und Justizdepartement
 - Leiterin oder Leiter einer Hauptabteilung bzw. Abteilung (= zweite Führungsebene)
 - Leiterin oder Leiter Personaldienst
 - Leiterin oder Leiter Rechtsdienst
 - sämtliche Mitarbeitenden der Kantonspolizei
 - sämtliche Mitarbeitenden des Amtes für Justizvollzug
 - sämtliche Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft
- Gesundheitsdepartement
 - keine zusätzlichen Funktionen

Der Entscheid, bei welchen weiteren spezifischen Funktionen ebenfalls ein Betriebsregisterauszug verlangt wird, liegt bei der Staatskanzlei bzw. den Departementen selbst.



d) *Zusätzliche Überprüfungen*

Das Einfordern eines Betriebsregistrauszugs muss in jedem Fall möglich sein, wenn ein Verdacht oder sonstige Anhaltspunkte bestehen, die eine Einforderung rechtfertigen würden. Der Staatskanzlei und den einzelnen Departementen verbleibt entsprechend ein gewisser Spielraum.

2 Einforderung von weiteren Registrauszügen

Insbesondere im Sicherheits- und Justizdepartement werden bei verschiedenen Positionen zusätzliche Register- und Sicherheitsprüfungen vorgenommen. Da es sich dabei um spezifische Abfragen im Hinblick auf die konkrete Position handelt, wie z.B. die Abfrage des Registers der Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz für gewisse Mitarbeitende des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes, erscheint eine Regelung für die gesamte Kantonsverwaltung nicht sinnvoll.

Diese Möglichkeit der Prüfung weiterer Registrauszüge soll dort, wo ein Zusammenhang zum konkreten Arbeitsverhältnis besteht, und im Einverständnis mit der Bewerberin oder dem Bewerber, weiterhin möglich sein. Die Entscheidung, wann eine solche Prüfung erfolgt, liegt bei der Staatskanzlei oder dem einzelnen Departement.

3 Zeitpunkt der Überprüfung des Betriebsregistrauszugs oder weiterer Registrauszüge

Die Einforderung eines Betriebsregistrauszugs oder die Durchführung einer allfälligen weiteren Registerprüfung ist zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, d.h. während dem Bewerbungsprozess, sinnvoll, da die Eignung der Mitarbeitenden für die angebotene Stelle zu diesem Zeitpunkt zu prüfen ist. Ein sinnvoller Zeitpunkt kann kurz vor der letzten Gesprächsrunde oder vor der endgültigen Entscheidung sein. Es empfiehlt sich, der Bewerberin oder dem Bewerber bereits beim ersten Vorstellungsgespräch mitzuteilen, dass bei einer Einladung zur zweiten Gesprächsrunde oder vor der Entscheidung ein Betriebsregistrauszug verlangt wird. Somit weiss die Bewerberin oder der Bewerber, was auf sie oder ihn zukommt, und es treten keine Missverständnisse auf. Zu berücksichtigen ist, dass genügend Zeit für das Beibringen des Betriebsregistrauszugs eingerechnet wird.

Dies gilt grundsätzlich auch bei einem internen Stellenwechsel, von einer Position, bei der die Einforderung eines Betriebsregistrauszugs oder anderen Registrauszugs nicht nötig war, zu einer Position, die eine solche Prüfung verlangt.

Auf eine periodische Überprüfung während der Anstellungsdauer ist dagegen zu verzichten. Während dem laufenden Arbeitsverhältnis sollte ein Betriebsregistrauszug daher nur ausnahmsweise bei einem Verdachtsmoment (z.B. Verdacht auf Veruntreuung oder Bestechung) verlangt werden.

Bei den bereits angestellten Mitarbeitenden, bei denen während der Rekrutierung kein Betriebsregistrauszug verlangt wurde, obschon sie eine Position bekleiden, für die nach der neuen Regelung ein solcher verlangt wird, werden die Betriebsregistrauszüge grundsätzlich nicht nachverlangt. Allerdings kann es Situationen geben, in denen sich ein nachträgliches Einfordern rechtfertigt.

Die Kosten für den Betriebsregistrauszug sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu tragen.



4 Vorgehen bei Vorliegen eines Eintrags im Betreibungsregister

Ein Eintrag im Betreibungsregister darf nicht automatisch dazu führen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber abgewiesen wird.

Vielmehr ist jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund der Kriterien Menge und Art der Betreibungen, Verfahrensstand, Erledigungsart, Anzahl Verlustscheine, Datum der Betreibung und dergleichen zu prüfen, inwiefern die Einträge einen Einfluss auf die beim Kanton ausübende Tätigkeit haben. Ein einzelner Eintrag, bei dem die Zahlung anschliessend geleistet wurde, ist weniger relevant, als wenn zahlreiche Verlustscheine ausgestellt wurden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass grundsätzlich jede Person jederzeit grundlos betrieben werden kann und ohne Prüfung der Rechtmässigkeit einer Betreibung ein Eintrag im Betreibungsregister erfolgt. Daher empfiehlt sich bei Vorliegen eines Eintrags, die Bewerberin oder den Bewerber auf den Grund des Eintrags anzusprechen, sofern dies für das Arbeitsverhältnis von Relevanz ist.

Bei Unsicherheiten in der Beurteilung eines Betreibungsregistereintrags kann das Personalamt kontaktiert werden.

Gleiches gilt analog auch bei Einträgen in weiteren Registern.

Zusatz